



# Oetwil am See

## Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

### Gesuchsteller/in:

Name: .....  
Vorname: .....  
Adresse: .....  
PLZ / Ort: .....  
Telefon: P: ..... G: .....

### Anlass / Betrieb:

Anlass: .....

Örtlichkeit: .....

Datum und Betriebszeiten: am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

### Art des Betriebs:

(Zutreffendes ankreuzen)

- Festwirtschaft  
 vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf

Grösse des Betriebs: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> / \_\_\_\_\_ Personen

### Ort und Datum:

### Unterschrift:

.....

.....

### Verfügung:

- Erteilung der Bewilligung  
 Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

### Auflagen und Bedingungen:

.....  
.....

Gebühr: Fr. \_\_\_\_\_

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

### Ort und Datum:

### Stempel / Unterschrift:

.....

.....

Bei grösseren Anlässen muss der Gesuchsteller für einen Parkdienst besorgt sein. Bitte wenden Sie sich an:

- Feuerwehr (Beat Rüdemann, Feuerwehr-Kommandant, 079 370 83 25)  
 Verkehrskadetten Zürichsee (Michael Rüegg, 044 796 30 91 oder 079 331 77 94)

### Einsenden an:

Gemeinde Oetwil am See, Abteilung Präsidiales, Sicherheit, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See

## **Gesetzliche Bestimmungen**

---

### **Gastgewerbegesetz (GGG)**

#### § 24 Animierverbot

Den Gästen und den in den Gastwirtschaften tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

#### § 25 Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Das Gesetz verbietet den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige, und jenen von Spirituosen, Aperitifs, Alcopops und gebrannten Wassern an unter 18-Jährige.

### **Polzeiverordnung der Gemeinde Oetwil am See vom 14. Dezember 2009**

#### Art. 21 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

## **Bedingungen und Auflagen**

---

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bleiben vorbehalten.

Die Anwohner sind über die geplanten Aktivitäten rechtzeitig zu informieren.

Nach 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner besonders Rücksicht zu nehmen (Festbetrieb im Zelt wie auch im Freien).

Die Beseitigung von Abfall und die daraus entstehenden Unkosten sind durch den Veranstalter zu übernehmen.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Sanität etc.) muss jederzeit gewährleistet bleiben.